

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2007/35
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/35)

15. Juni 2007

Original: Englisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 11. bis 21. September 2007)

TOP 6 a)

Definition der Sicherheitspflichten des Entladers

Antrag Spaniens

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Es wurden verschiedene Dokumente mit dem Ziel unterbreitet, in Kapitel 1.4 die Sicherheitspflichten des Entladers klarzustellen. Der Grundsatz, einen neuen Beteiligten – den Entlader – mit einer Begriffsbestimmung und mit Pflichten aufzunehmen, wurde angenommen (siehe OCTI/RID/GT-III/2006-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/102 Absatz 52). Unter Berücksichtigung der zuletzt vorgebrachten Bemerkungen unterbreitet Spanien erneut einen Antrag.

Zu treffende Entscheidung:

Aufnahme einer neuen Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1, Aufnahme eines neuen Unterabschnitts 1.4.3.x und Anpassung des Unterabschnitts 1.4.2.3.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einführung

1. Die Pflichten des Entladers sind in Kapitel 1.4 nicht klar definiert. Der von Spanien für die Gemeinsame Tagung im September 2004 unterbreitete Antrag hatte zum Ziel, diese Frage zu klären. Nach den Daten über Zwischenfälle bei der Beförderung kann die Ursache eines beträchtlichen Prozentsatzes dieser Zwischenfälle in der ungeschickten Handhabung während des Entladens gefunden werden.
2. Angesichts der unterbreiteten Kommentare wird eine neue Begriffsbestimmung vorgeschlagen, die sowohl den Entlader von Versandstücken als auch den Entlader/Entleerer von Gütern in loser Schüttung oder von Tanks abdecken soll. Der nun vorgeschlagene Text wurde von der Mehrheit der Mitglieder der Ad-hoc-Arbeitsgruppe, die während der letzten Gemeinsamen Tagung in der Mittagspause getagt hatte, unterstützt.
3. Die Pflichten des Entladers decken gegebenenfalls auch die Pflichten des Entleerers und des Reinigers ab.
4. Unter Berücksichtigung der Bereiche, in denen sich die Pflichten des Entladers und des Empfängers nun überschneiden würden, wurden die Pflichten des Entladers entsprechend angepasst.

Anträge

5. **1.2.1** Eine neue Begriffsbestimmung mit folgendem Wortlaut einfügen:

" **Entlader.** Das Unternehmen, das
 - gefährliche Güter aus einem Wagen/Fahrzeug oder Großcontainer auslädt oder
 - gefährliche Güter aus einem Tank (Kesselwagen/Tankfahrzeug, abnehmbarer Tank/Aufsetztank, ortsbeweglicher Tank oder Tankcontainer) oder aus einem Batteriewagen/Batterie-Fahrzeug oder MEGC und/oder aus einem Wagen/Fahrzeug, Großcontainer oder Kleincontainer für Güter in loser Schüttung entleert."
6. **1.4.3.x** Einen neuen Unterabschnitt 1.4.3.x mit folgendem Wortlaut einfügen:

"1.4.3.x Entlader

1.4.3.x.1 Im Rahmen des Abschnitts 1.4.1 hat der Entlader insbesondere folgende Pflichten:
Der Entlader
 - a) hat zu prüfen, ob die betreffenden Güter der Dokumentation entsprechen;
 - b) hat bei der Entladung oder Entleerung zu prüfen, ob die Verpackungen, der Tank, der Wagen/das Fahrzeug oder der Container so stark beschädigt worden sind, dass eine Gefahr für den Entlade- oder Entleerungsvorgang entsteht. In diesen Fällen darf die Entladung oder Entleerung erst durchgeführt werden, wenn geeignete Notfallmaßnahmen ergriffen wurden;
 - c) hat die Vorschriften für die Entladung und Handhabung einzuhalten;
 - d) hat unmittelbar nach der Entleerung des Tanks, Wagens/Fahrzeugs oder Containers

- gefährliche Rückstände zu entfernen, die sich während des Entleerungsvorgangs an der Außenseite des Tanks, Wagens/Fahrzeugs oder Containers angehaftet haben;
 - den Verschluss der Ventile und der Besichtigungsöffnungen sicherzustellen;
- e) hat die vorgeschriebene Reinigung und Entgiftung von Wagen/Fahrzeugen oder Containern vorzunehmen;
- f) hat sicherzustellen, dass die Großzettel (Placards) und Kennzeichnungen nach Kapitel 5.3 entfernt sind, wenn sie nach dem RID/ADR nicht mehr vorgeschrieben sind.

1.4.3.x.2 Nimmt der Entlader die Dienste anderer Beteiligter (Reiniger, Entgiftungseinrichtung usw.) in Anspruch, hat er geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit gewährleistet ist, dass den Vorschriften des RID/ADR entsprochen wird."

7. **1.4.2.3** erhält folgenden Wortlaut:

"1.4.2.3 Empfänger

Der Empfänger ist verpflichtet, die Annahme des Gutes nicht ohne zwingenden Grund zu verzögern.

Ein (nur RID:) Wagen oder Container darf erst zurückgestellt oder wieder verwendet werden, wenn die Vorschriften des RID/ADR betreffend den Entlader beachtet worden sind."
